

## Vereinssatzung

### 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Frauenkampfkunstverein Bonn e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

### 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Kampfkünste für Frauen und Mädchen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - den Aufbau und die Förderung von Gruppen und Kursen im Bereich der Kampfkünste für Frauen und Mädchen
  - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kursen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

### 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4 Mitfrauschaft

- (1) Dem Verein können Frauen und Mädchen beitreten, die die Zwecke des Vereins gemäß 2 dieser Satzung billigen und fördern wollen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitfrauenversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitfrauschaft endet durch freiwillig erklärten Austritt oder durch Tod.
- (4) Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlußverfahren). Der Mitfrau muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitfrauenversammlung entscheidet.

### 5 Beiträge

- (1) Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauen-

versammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Vereinsfrauen erforderlich.

(2) Die Mitfrauenversammlung entscheidet nur über den Mindestbeitrag. Darüber hinausgehende Beiträge richten sich nach den Möglichkeiten der Einzelnen.

## 6 Mitfrauenversammlung (MV)

(1) Die MV ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens 1/4 der Mitfrauen unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende, unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die MV als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV entscheidet auch über:

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Aufgaben des Vereins,
- die Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Vereinsfrauen.

(6) Die Beschlußfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsfrauen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitfrauen beschlossen werden.

## 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Frauen. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Kassiererin des Vereins.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Kassiererin vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

(3) Die Vorstandsfrauen werden auf die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführerinnen delegieren (genauer regelt die Geschäftsordnung).

(5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung dazu schriftlich oder fernmündlich erklären.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

(8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitfrauenversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

(9) Die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

## 8 Vereinsauflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins kann durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitfrauen einer MV beschlossen werden.

(2) Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an das Feministische Archiv übertragen, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den .....

Unterschriften:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....